

Ergeht an:

BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Gärtner und Floristen
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon ++43/0590900 DW
Telefax ++43/1/504 36 13
Internet: www.gaertner-floristen.at
E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
3192

Datum
16.01.2017

RUNDSCHREIBEN 001/2017

Arbeitsrecht	Zahlungsverkehr
Betrifft: Unterentlohnung infolge Zahlungsschwierigkeiten	Frist:
Kurzinfo:	

Der VwGH hat ein Urteil zur Strafbarkeit für Unterentlohnung infolge Zahlungsschwierigkeiten veröffentlicht. Die wesentlichen Aussagen dieser Entscheidung sind folgende:

- Auch die Nichtleistung des zustehenden Lohns infolge einer Zahlungsstockung ist eine strafbare Unterentlohnung iSv § 7 i Abs 3 AVRAG.
- Die Beweggründe für eine Unterentlohnung und die allfälligen Hindernisse für eine korrekte Entlohnung sind für die subjektive Seite beachtlich und zu prüfen.
- Liegt geringfügiges Verschulden/leichte Fahrlässigkeit vor, muss die Behörde dem AG eine Frist zur Begleichung des ausstehenden Mindestentgelts einräumen, damit dieser eine Anzeige/Strafe abwenden kann.

Bei Interesse kann eine Urteilsbesprechung von Dr. Gleissner (WKO) in der ZAS angefordert werden (christine.wiry@wko.at)

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin